

liegenden staatlichen Aufgaben des Siebenjahrplanes b?w. die wirtschaftspolitischen Direktiven und Orientierungsziffern für den Jahresvolkswirtschaftsplan.

§ 4

Globalvereinbarungen oder -Verträge

(1) Zwischen den übergeordneten Organen der Lieferer und Bedarfsträger einschließlich des Staatlichen Kontors sind Globalvereinbarungen oder -verträge zur Vorbereitung der planmäßigen Absatz- und Versorgungsbeziehungen abzuschließen.

(2) Soweit das Staatliche Kontor nicht selbst als Vertragspartner auftritt, ist diesem eine Durchschrift der abgeschlossenen Globalvereinbarungen oder -Verträge unverzüglich nach deren Abschluß zu übersenden.

§ 5

Koordinierte Planausarbeitung

(1) Das Staatliche Kontor hat die Vorbereitung einer koordinierten Planausarbeitung zur Sicherung des bedarfsgerechten Mengen- und Sortenaufkommens und dessen Verteilung in Zusammenarbeit mit den übergeordneten Organen der Lieferer und Bedarfsträger zu organisieren.

(2) Die örtlich und fachlich zuständigen Versorgungskontore Papier und Graphischer Bedarf haben mit den Lieferwerken während der Ausarbeitung der Plänvorschlüsse gemeinsame Produktionsberatungen durchzuführen, zu denen Bedarfsträger hinzugezogen werden können. Bei Erzeugnissen der Planpositionen (35 11 000), (35 12 000) und (99 56 000) — Faserrohstoffe — obliegt diese Aufgabe der WB Zellstoff, Papier, Pappe.

(3) über die Abstimmungen gemäß Abs. 1 sind Globalvereinbarungen oder -Verträge gemäß § 4 Abs. 1 abzuschließen.

§ 6

Zusammenarbeit mit den örtlichen Staats- und Wirtschaftsorganen

Bei der Lösung der dem Staatlichen Kontor übertragenen Aufgaben arbeitet der Direktor des zuständigen Versorgungskontors Papier und Graphischer Bedarf als bevollmächtigter Vertreter des Staatlichen Kontors mit den örtlichen Staats- und Wirtschaftsorganen zusammen.

§ 7

Kontrolle der Kontingente, Verwendungsverbote und Materialeinsatzlisten

Das Staatliche Kontor und die Versorgungskontore Papier und Graphischer Bedarf legen Maßnahmen zur Kontingentkontrolle fest. Sie sind berechtigt, die Beachtung von Verwendungsverböten und Materialeinsatzlisten zu kontrollieren.

§ 8

Lieferseitige Abrechnung

(1) Das Staatliche Kontor ist für die lieferseitige Abrechnung der Erzeugnisse gemäß § 1 — mit Ausnahme der Faserrohstoffe — verantwortlich. Für die Abrechnung der Faserrohstoffe ist die WB Zellstoff, Papier, Pappe verantwortlich.

(2) Alle abrechnungspflichtigen Lieferer haben auf Grund der vom Staatlichen Kontor bzw. der WB Zellstoff, Papier, Pappe in Abstimmung mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herausgegebenen Richtlinie und Nomenklatur für die lieferseitige Abrechnung

des Materialverteilungsplanes die vorgeschriebenen Vordrucke (M 41) zu den gesetzlich festgelegten Terminen dem Staatlichen Kontor bzw. der WB Zellstoff, Papier, Pappe einzureichen.

Abschnitt II

Materialbedarfsplanung

§ 9

Aufgaben der Kontingentträger und Versorgungsbereiche

Die Kontingentträger bzw. Versorgungsbereiche haben, Soweit das Staatliche Kontor bzw. bei Faserrohstoffen die WB Zellstoff, Papier, Pappe nicht selbst als bilanzierendes Organ auftritt, diesen Organen eine Durchschrift der nach den planmethodischen Bestimmungen für die Ausarbeitung des Jahresvolkswirtschaftsplanes den bilanzierenden Organen (s. Bilanzverzeichnis) zu übergebenden Bedarfsplanung einzureichen. Die Durchschrift ist zum gleichen Termin einzureichen, zu dem die Bedarfsplanung den bilanzierenden Organen zu übergeben ist.

§ 10

Bekanntgabe wesentlicher Bedarfsveränderungen

(1) Die Bedarfsträger sind verpflichtet, wesentliche Änderungen ihres Materialbedarfs (in Menge und Sortiment) gegenüber dem jeweils vorhergehenden Planzeitraum dem örtlich und fachlich zuständigen Versorgungskontor bzw. dem Staatlichen Kontor oder der WB (entsprechend der Festlegung im Bilanzverzeichnis — Bezugsquelle —) mitzuteilen und zu begründen. Die Mitteilung hat spätestens zum Zeitpunkt der Übergabe der Materialbedarfspläne an den zuständigen Kontingentträger zu erfolgen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Bedarfsträger, die vorbereitende Verträge gemäß § 12 abschließen.

Abschnitt III

Orientierungsziffern und Abschluß vorbereitender Verträge für die in der Anlage angeführten Erzeugnisse

§ 11

Orientierungsziffern

(1) Für die in der Anlage angeführten Erzeugnisse übergibt das Staatliche Kontor den zuständigen Kontingentträgern bzw. Versorgungsbereichen auf der Grundlage der Materialbilanzen und Abstimmungen zu den in den planmethodischen Bestimmungen festgelegten Terminen für das folgende Planjahr Orientierungsziffern über den vorläufig als gedeckt anzusehenden Bedarf.

(2) Die zuständigen Kontingentträger bzw. Versorgungsbereiche haben diese Orientierungsziffern auf die zugeordneten Betriebe zu den in planmethodischen Bestimmungen festgelegten Terminen aufzuteilen.

§ 12

Abschluß vorbereitender Verträge

(1) Die Bedarfsträger und die Lieferwerke sind verpflichtet, bis zum 31. August des laufenden Planjahres über den Bedarf und die Lieferung im folgenden Planjahr für die in der Anlage genannten Erzeugnisse bis zur Höhe der dem Bedarfsträger bekanntgegebenen Orientierungsziffer miteinander vorbereitende Verträge abzuschließen.

(2) Die Pflicht zur Unterbreitung eines Vertragsangebotes für den Abschluß vorbereitender Verträge gemäß Abs. 1 obliegt dem Bedarfsträger.